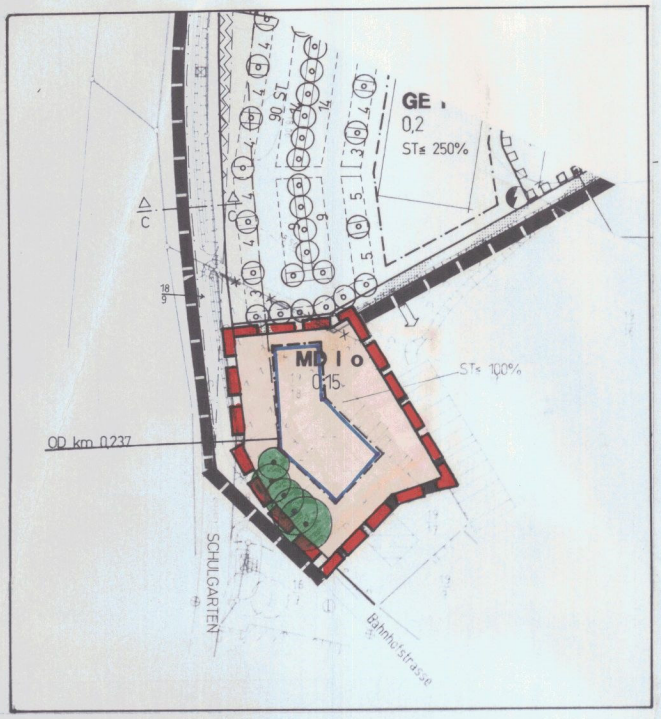
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 5 BauNVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16, 19 BauNVO
0,15	GRUNDFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ST≤ 100%	ÜBERSCHREITUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE FÜR ANLAGEN NACH § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	
	BAUGRENZE	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	FREIHALTEZONE	§ 29 StrWG
OD km 0,237	ORTSDURCHFAHRTSGRENZEN	§ 4 Abs. 1 StrWG
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
19/18	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Göhl durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel. 04521/7917-0)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.07.94 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 - Teilbereich 1 - der Gemeinde Göhl für das Flurstück 19/18, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1a) Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.08.97 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

1b) Die Planung gemäß § 13 BauGB wurde am 24.09.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.09.1997 gebilligt.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorstehenden Verfahrensvermerke 1a bis 1c bestätigt.

Göhl, den 03.11.1997

GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN

(Hoper)
- Bürgermeister

2) Die Durchführung des Planverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.11.1997 in den "Lübecker Nachrichten - Teil Ostholstein Süd" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, §4 Abs. 3 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 08.11.1997 in Kraft getreten.

Göhl, 10.11.1997

GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN

(Hoper)
- Bürgermeister

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Göhl, den 03.11.1997

GEMEINDE GÖHL KREIS OSTHOLSTEIN

(Hoper)
- Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GÖHL ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 (TEILBEREICH 1)

für das Flurstück 19/18

ÜBERSICHTSPLAN

24. September 1997

M 1: 5.000

